

# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 20/2011  
3. August 2011

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
• Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal	2
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Hainstraße	4
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Mählersbeck	11
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Widukindstraße in Wuppertal-Oberbarmen	14
• Bebauungsplan Nr. 1057 – Ludgerweg / Filchnerweg / Domänenweg -	17
• Jahresabschluss 2010 der Stadtparkasse Wuppertal	19
• Veröffentlichung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3am, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – hier: Antrag der Firma Ewald Lietmann GmbH, Juliusstraße 6 in Wuppertal	20
• Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	21
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	22
• Öffentliche Zustellungen	23

## **Hinweis:**

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

**3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009  
vom: 20.07.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), des Gebührengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009, S. 394) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009 wird wie folgt ergänzt:

**Im Gebührentarif Anlage 1 wird die Tarifstelle B 7 wie folgt neu gefasst:**

		<b>Fördermittel im Zusammenhang mit dem Neubau oder dem Erwerb von Wohneigentum</b>	
<b>B</b>	<b>7</b>	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb bestehenden Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung - auf Basis der Tarifstelle 2 9.1.2 nach AVerwGebO NRW pro Fall	
		Grundgebühr	350 €  zzgl. einer Zusatzgebühr in Höhe von 0,4% der gewährten Darlehenssumme

**Es entfallen die bisher unter Tarifstelle B7 a + b festgesetzten Gebührentatbestände::**

		<b>Mietpreisprüfung, Wohnungsaufsicht, Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
<b>B</b>	<b>7</b>	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum pro Fall	
		a)	Vereinfachtes Verfahren (ohne Ortsbesichtigung, ohne Einsatz techn. Mitarbeiter, Fachreferent, Abteilungsleitung)
			120,00
		b)	Erweitertes Verfahren (mit Ortsbesichtigung, Einsatz techn. Mitarbeiter, Fachreferent, Abteilungsleitung)
			317,00

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.07.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.07.2011

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

**Satzung**  
**über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen**  
**Herstellung für die Hainstraße**  
**vom: 20.07.2011**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.07.11 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Abweichung**

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Hainstraße zwischen Westfalenweg und dem Grundstück Hainstraße 105 einschließlich weicht von den Merkmalen der endgültigen Herstellung im Sinne von § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die als Gehweg ausgebaut sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. eine ca. 2 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 195, Gemarkung Elberfeld, Flur 1, Flurstück 723;
2. eine ca. 1 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 173, Gemarkung Elberfeld, Flur 1, Flurstück 434;
3. eine ca. 3 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 171, Gemarkung Elberfeld, Flur 1, Flurstück 435;
4. eine ca. 2 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 169, Gemarkung Elberfeld, Flur 41, Flurstück 3/1;
5. eine ca. 0,2 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 168, Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 564;
6. eine ca. 2 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 168, Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 563;
7. eine ca. 1 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 166, Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 227/53;
8. eine ca. 2 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 158b/158c, Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 1148;

9. eine ca. 1 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 158a, Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 1149;
10. eine ca. 2 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 158, Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 1150;
11. eine ca. 5 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 125, Gemarkung Elberfeld, Flur 41, Flurstück 147.

(3) Vier Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 2 Endgültige Herstellung**

Für die Erschließungsanlage Hainstraße zwischen Westfalenweg und dem Grundstück Hainstraße 105 einschließlich gelten die Merkmale der endgültigen Herstellung hinsichtlich der Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 mit den in § 1 Abs. 2 genannten Einschränkungen als erfüllt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Ressort Vermessung, Katasteramt  
und Geodaten  
R 102

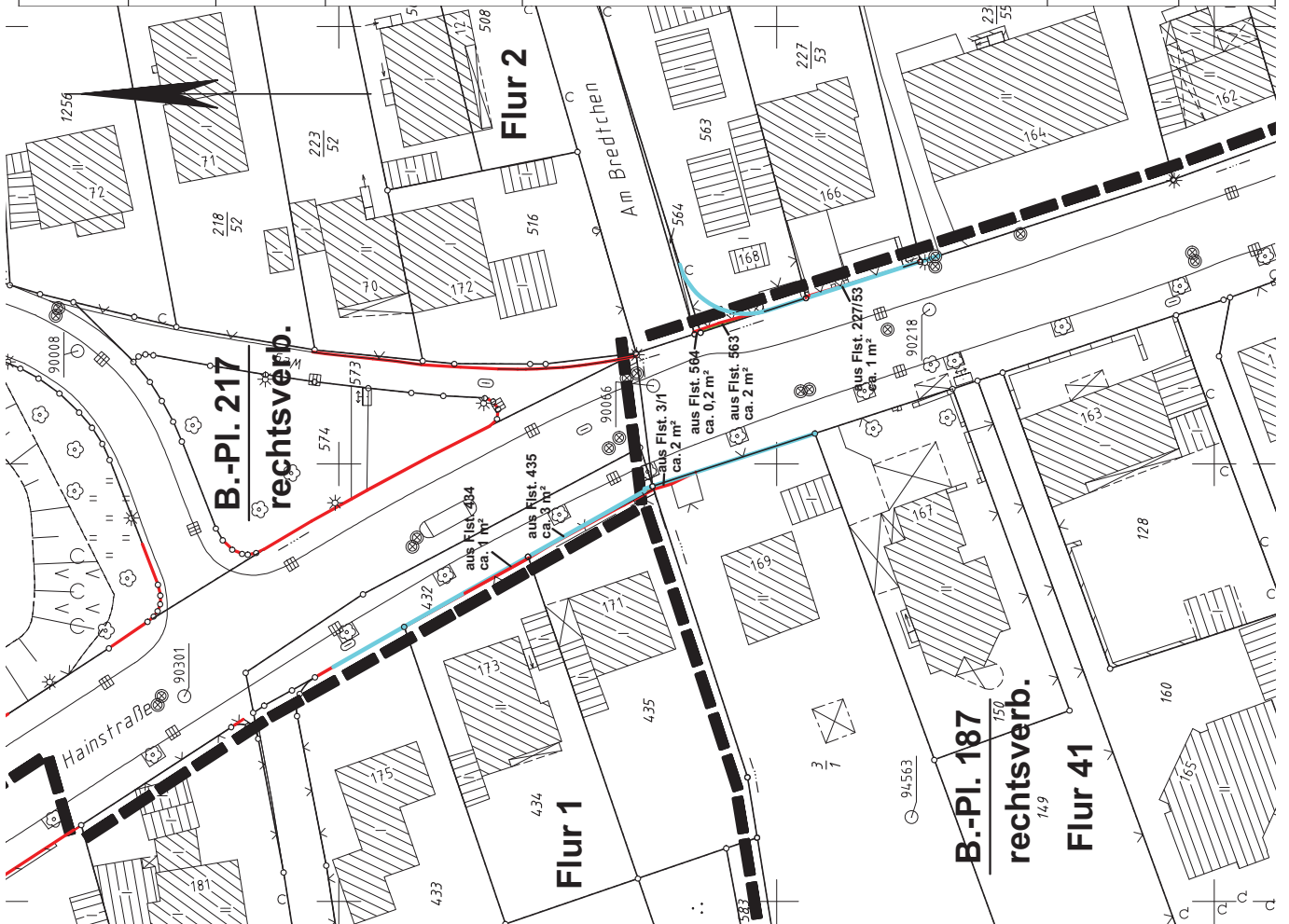
# Lageplan

Gemarkung: Elberfeld  
Flur: versch.  
Flurstück: versch.  
Maßstab: 1 : 500

Abweichungsatzung  
Abrechnungsplan Nr. 11/04  
Hainstraße

- vorh. Straßenausbau
- Straßenausbauflächen  
in Privateigentum
- Straßenbegrenzungslinie

R 102.1302 angefertigt und  
planungsrechtl. Eintragung  
Heimann/ 15.03.2011



Ressort Vermessung, Katasteramt  
und Geodaten  
R 102

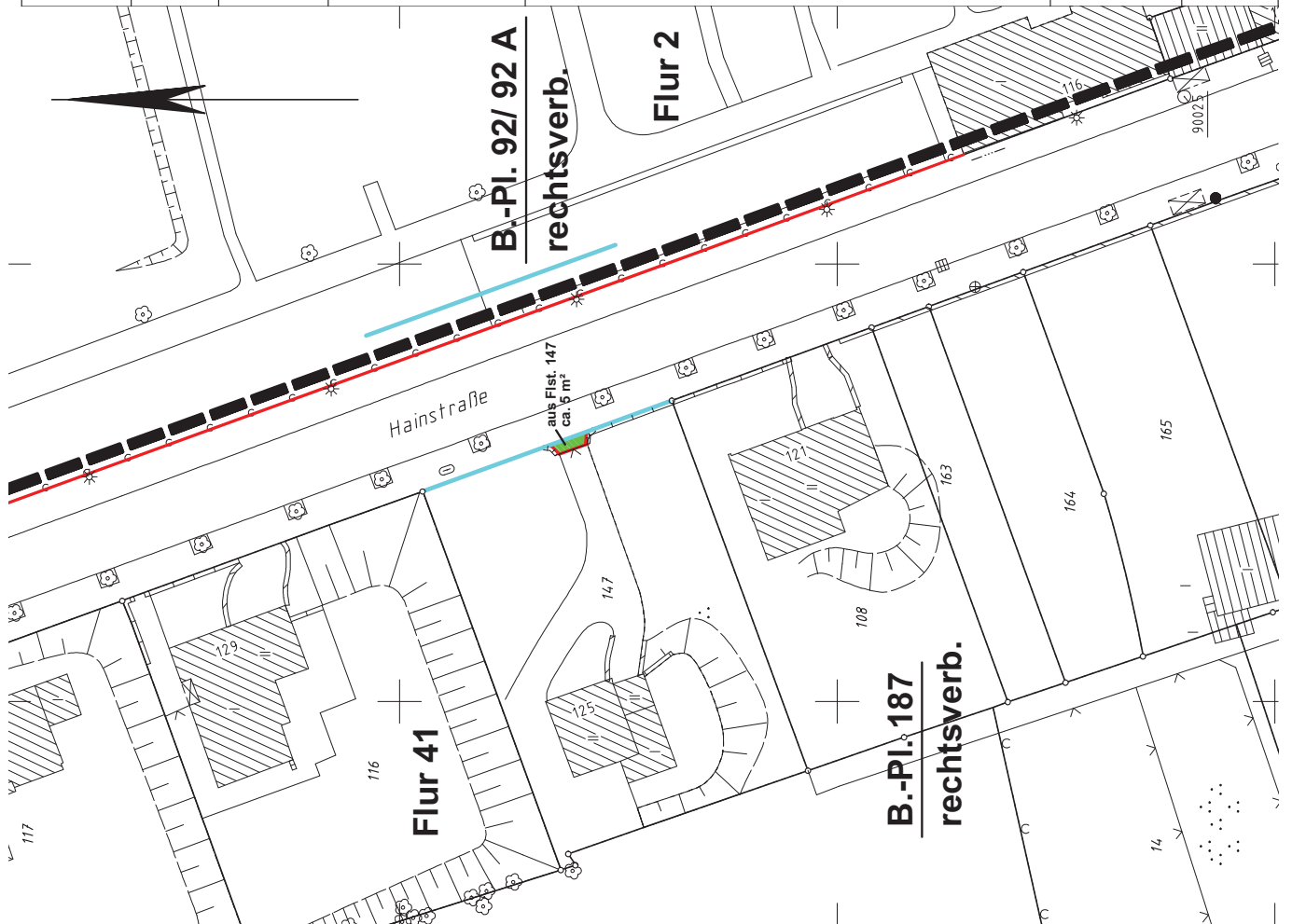
# Lageplan

Gemarkung: Elberfeld  
Flur: 41  
Flurstück: 147  
Maßstab: 1 : 500

Abweichungssatzung  
Abrechnungsplan Nr. 11/04  
Hainstraße

- vorh. Straßenausbau
- Straßenausbauflächen  
in Privateigentum
- Straßenbegrenzungslinie

R 102.1302 angefertigt und  
planungsrechtl. Eintragung  
Heimann/ 15.03.2011





Ressort Vermessung, Katasteramt  
und Geodaten  
R 102

# Lageplan

Gemarkung: Elberfeld

Flur: 2

Flurstück: 1148, 1149 u. 1150

Maßstab: 1 : 500

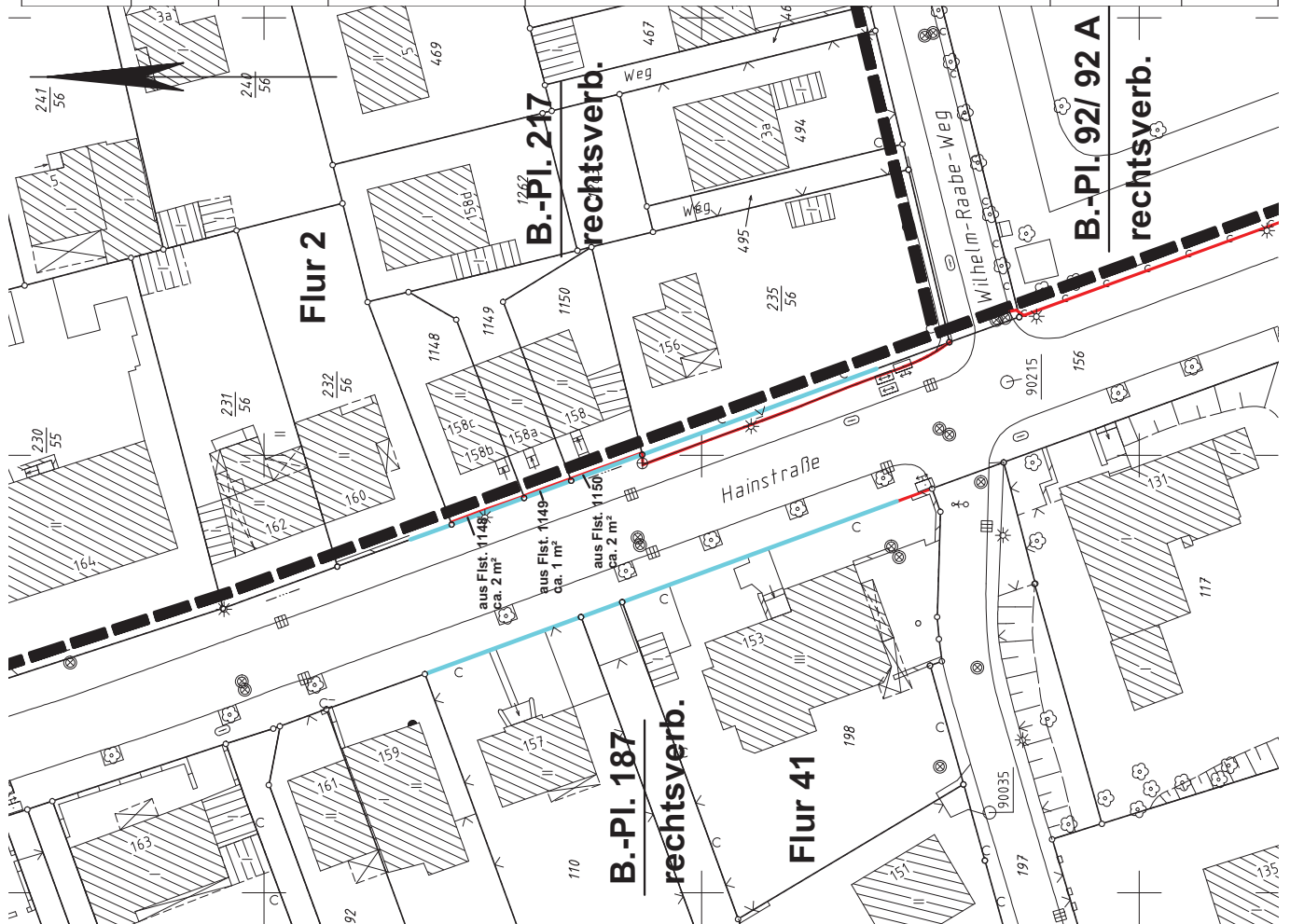
Abweichungssatzung  
Abrechnungsplan Nr. 11/04  
Hainstraße

— vorh. Straßenausbau

■ Straßenausbauflächen  
in Privateigentum

— Straßenbegrenzungslinie

R 102.1302 angefertigt und  
planungsrechtl. Eintragung  
Heimann/ 15.03.2011



---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.07.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Vier Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.07.2011

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Satzung**

### **über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Mählersbeck**

**vom : 20.07.2011**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.07.11 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Abweichung**

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Mählersbeck zwischen der Straße Vor der Beule und der Einmündung der Straße Ecksteinsloh weicht von den Merkmalen der endgültigen Herstellung im Sinne von § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die als Gehweg ausgebaut sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. eine ca. 4 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Mählersbeck 22, Gemarkung Nächstebreck, Flur 415, Flurstück 28;
2. eine ca. 9 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Mählersbeck 20, Gemarkung Nächstebreck, Flur 415, Flurstück 201.

(3) Ein Lageplan, in dem die Abweichungen dargestellt sind, hängt für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und kann während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Endgültige Herstellung**

Für die Erschließungsanlage Mählersbeck zwischen der Straße Vor der Beule und der Einmündung der Straße Ecksteinsloh gelten die Merkmale der endgültigen Herstellung hinsichtlich der Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 mit den in § 1 Abs. 2 genannten Einschränkungen als erfüllt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ressort Vermessung, Katasteramt  
und Geodaten  
R 102

# Lageplan

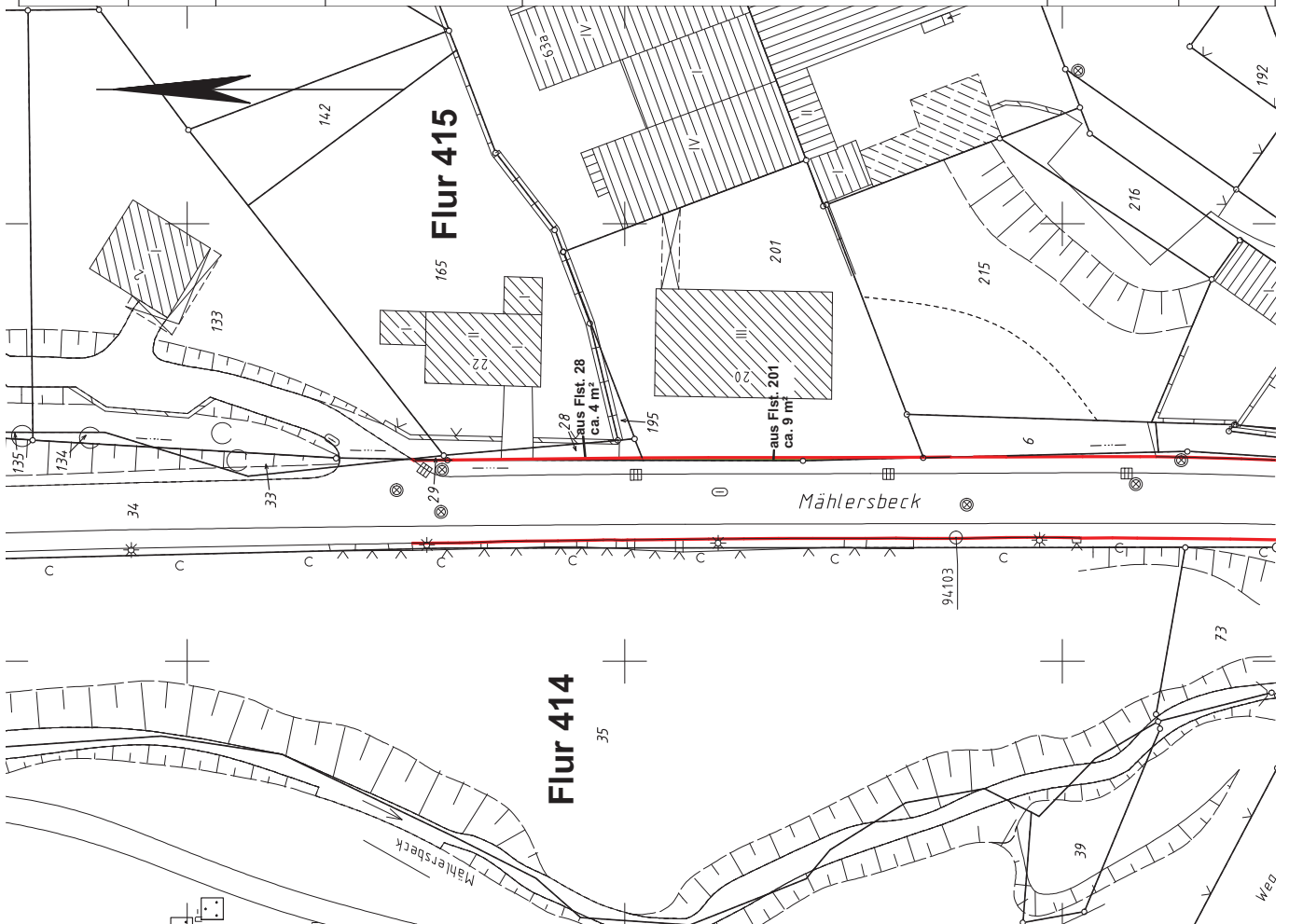
Gemarkung: Nächstebeck  
Flur: 415  
Flurstück: 28 u. 201  
Maßstab: 1 : 500

Abweichungssatzung  
Abrechnungsplan Nr. 18/06  
Mählersbeck

— vorh. Straßenausbau

■ Straßenausbauflächen  
in Privateigentum

R 102.1302 angefertigt und  
planungsrechtl. Eintragung  
Heimann/ 10.01.2011



---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.07.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.07.2011

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück  
Widukindstraße in Wuppertal-Oberbarmen  
vom: 22.07.2011

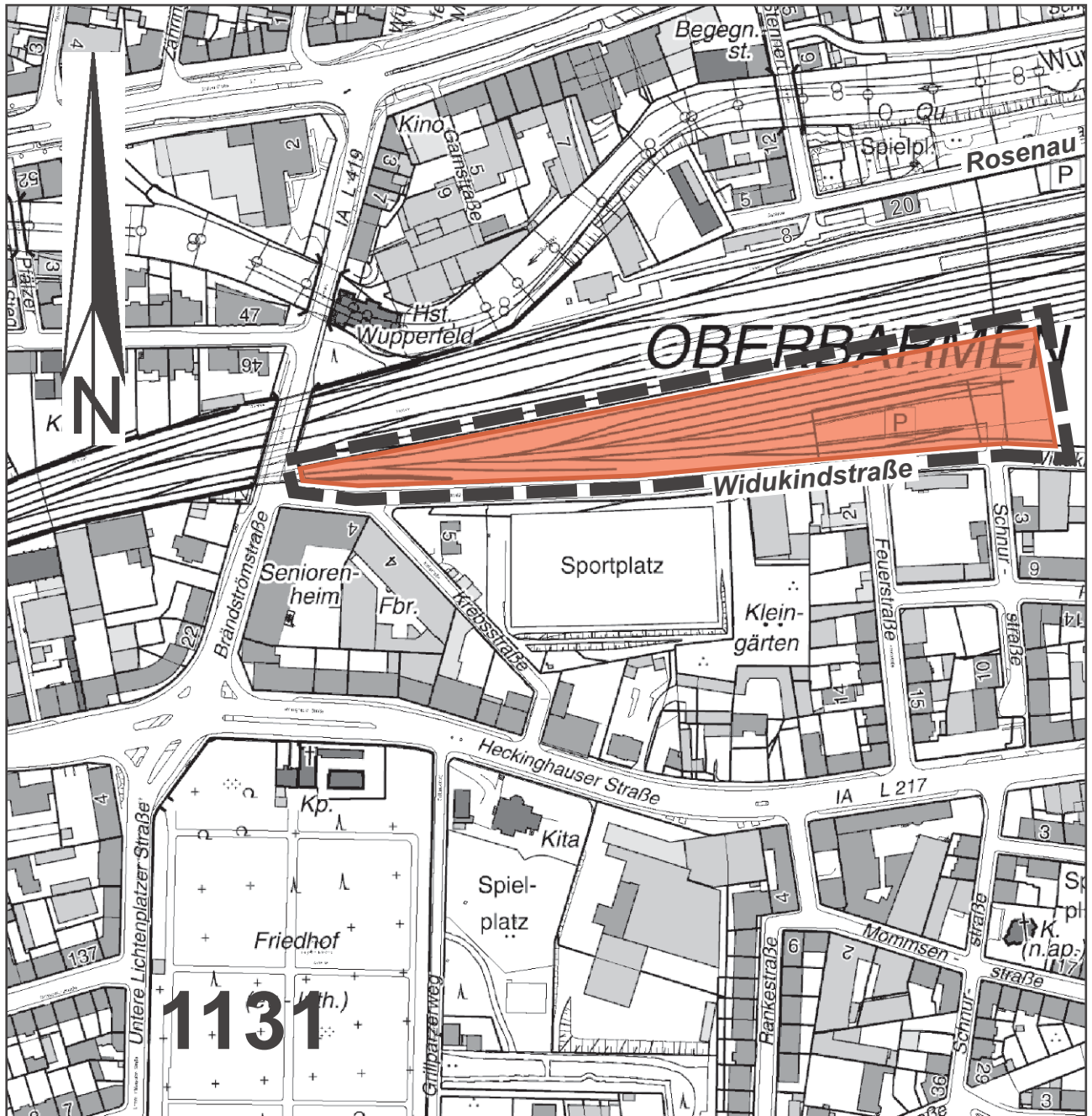
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 18.07.2011 folgende Satzung erlassen:

## § 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 17.08.2009 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplanes Nr. 1131 – nördlich Widukindstraße -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Widukindstraße (Gemarkung Barmen, Flur 140, Flurstücke 52 und 53 (früher Flurstück 45)) wird um ein weiteres Jahr verlängert.

## § 2

Diese Satzung tritt am 27.08.2011 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 26.08.2012 außer Kraft.



**Bebauungsplan Nr.: 1131 - nördlich Widukindstraße -**

2. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück  
 Rosenau 20, Widukindstraße ohne Nr. in Wuppertal-Oberbarmen,  
 Gemarkung Barmen,  
 Flur 140,  
 Flurstück 52, 53



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.07.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lageplan liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodäten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 055 aus.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.07.2011

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

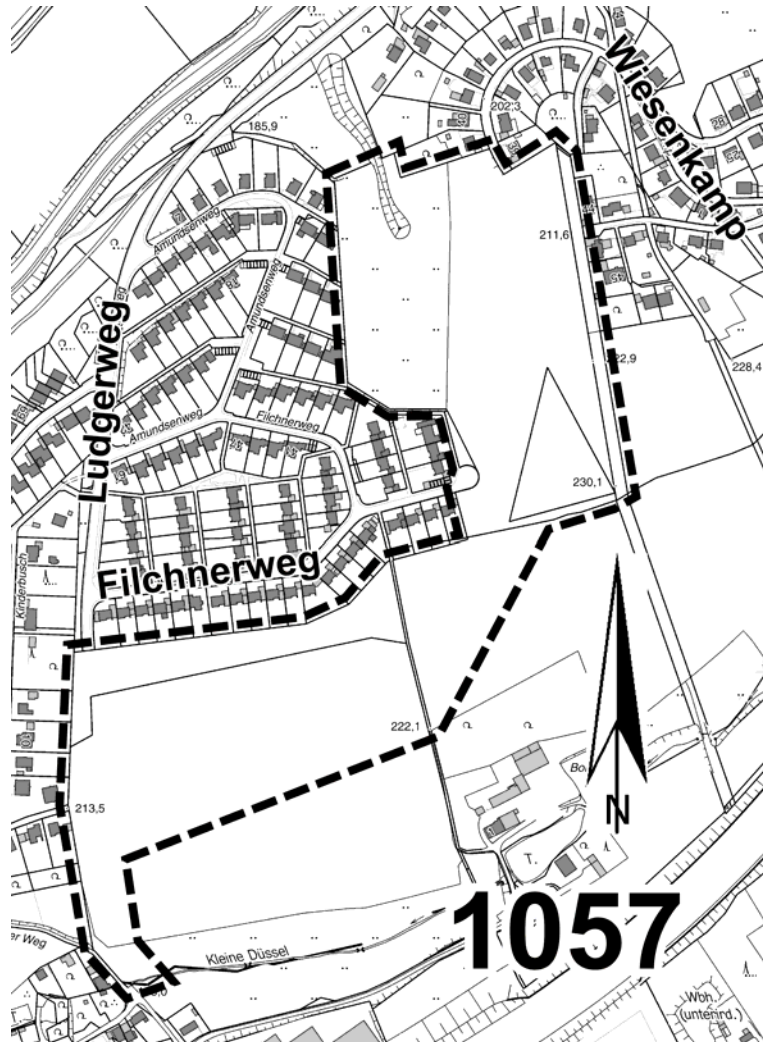


## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.07.2010 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

### Bebauungsplan Nr. 1057 – Ludgerweg / Filchnerweg / Domänenweg –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich befindet sich östlich der vorhandenen Bebauung der Straße Kinderbusch, südlich und östlich der vorhandenen Bebauung des Filchnerweges, östlich der vorhandenen Bebauung des Amundsensweges, südlich der Straße Wiesenkamp, westlich des Domänenweges und nördlich des Gutes Bolthausen.

Planungsziel: Für die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Südwesten Vohwinkels soll Baurecht für Einfamilienhäuser geschaffen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zi. C078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619 (633)), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 28.07.2011  
Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

Meyer  
Beigeordneter

## **Jahresabschluss 2010 der Stadtparkasse Wuppertal**

**Der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010, versehen mit dem Bestätigungsvermerk der zuständigen Prüfungsstelle, liegt in den Kassenräumen unserer Geschäftsstellen sowie der Hauptstelle zur Einsichtnahme öffentlich aus.**

**Wuppertal, den 19.07.2011**

**Stadtparkasse Wuppertal  
Der Vorstand**

**Veröffentlichung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Hier: Antrag der Firma Ewald Lietmann GmbH, Juliusstr. 6 in 42105 Wuppertal auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung von Anlagen im Sinne von § 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz**

Die Firma Ewald Lietmann GmbH, Juliusstr. 6 in 42105 Wuppertal hat mit Datum vom 01.07.2011 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG- die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten auf vor bezeichnetem Betriebsgrundstück beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Umstrukturierung der Lagerflächen. Die wesentliche Änderung bedarf gemäß §16 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 8.9 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ( 4. BImSchV) der Genehmigung.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 ( Nr. 8.7.2) Spalte 2 zu § 3 Abs.1 UVPG aufgeführt. Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesen Fällen dann durchzuführen, wenn von dem Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr.2 zu §3 UVPG aufgeführten Kriterien trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil aufgrund seiner Art, der Größe und dem Standort des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu rechnen ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wuppertal, den 27.07.2011

Der Oberbürgermeister  
-untere Immissionsschutzbehörde-

i.V.

gez.

Meyer

## **Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 17.03.11 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 22 vom 09.06.2011) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### **Aufgebot vom Sparkassenbuch**

Nr. 3414125702  
Nr. 4230775860  
Nr. 3011079575  
Nr. 3011079567  
Nr. 3011079740  
Nr. 3414069520  
Nr. 3010514291  
Nr. 4010107896  
Nr. 3423709413

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 28.07.2011

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### **Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

Nr. 3417232125  
Nr. 3010309510  
Nr. 3011268392  
Nr. 3010177867  
Nr. 3418195180  
Nr. 4238496642  
Nr. 3428422798  
Nr. 3428297729

Wuppertal, den 28.07.2011

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>